

Eine Anmerkung zur Normenbegründung

© Viktor Weichbold (2007)

(1) Wahrscheinlich trivial, halte ich die folgende Anmerkung zur Begründung von Normen dennoch für wichtig, da der Sachverhalt oft übersehen wird oder unbekannt scheint:

Eine Norm begründen heißt: Argumente beibringen, die ihre Gültigkeit stützen. Umgekehrt besteht die Gültigkeit einer Norm im Vorhandensein von Argumenten, die unseren Intellekt zu der Ansicht bringen, dass es richtig ist, die Norm in Geltung zu setzen. Letzteres macht aber nicht der Intellekt, sondern der Wille.

Es besteht demnach ein Unterschied zwischen Gültigkeit und Geltung. Gültigkeit besteht im Vorliegen von Argumenten ("Gründen") für die Geltung der Norm; die Geltung selber besteht in der erfolgten In-Kraft-Setzung durch einen Willensakt.

Eine gültige Norm besitzt noch keine Geltung, solange sie nicht durch den Willen (z.B. der Allgemeinheit) in Kraft gesetzt wurde. "Gültig" heißt nur, dass Gründe vorliegen, die der Intellekt als richtig, zutreffend, adäquat, logisch korrekt, etc. beurteilt, um die Norm in Geltung zu setzen. Diese Gründe schaffen nicht von sich aus die Geltung der Norm; die Geltung ist keine Folge von logischen Voraussetzungen, sondern eines Willensaktes¹.

Das sollte man bei der Normenbegründung beherzigen: die Begründung einer Norm erzeugt nicht ihre Geltung, sondern ihre Eignung dazu.

(2) Woher – wird man fragen – bezieht die Moral ihre Geltung (und damit allgemeine Verbindlichkeit), wenn sie nicht (so wie Gesetze) formal in Kraft gesetzt wurde? Die Antwort lautet: nur durch die Akzeptanz des Individuums, das die Gültigkeit einer Norm einsieht und sich selber willentlich dazu bestimmt, die Norm zu befolgen. Die "öffentliche Geltung" der Moral besteht aus der Summe der individuellen Geltungen.

¹ Eine Ausnahme dazu scheinen transzendente Normen zu bilden, also Normen, deren Geltung vorausgesetzt wird, um ihre eigene Gültigkeit zu erweisen. Ein Beispiel: "Man soll wahrhaftig sein" (= immer die Wahrheit sagen bzw. das, was man beim besten Gewissen dafür hält). Ist diese Norm außer Kraft, kann kein rationaler Begründungsprozess ihrer selbst (geschweige anderer Normen) erfolgen.

Ist einmal festgesetzt, dass die Geltung einer Norm nur durch einen Willensakt zustande kommt, dann stellt sich die Frage: woher beziehen transzendente Normen ihre Geltung?

Die Antwort ist einfach: ebenfalls durch einen Willensakt. In diesem Fall ist die Notwendigkeit ihrer Geltung – als Voraussetzung, um sie zu begründen – der Grund, warum sie der Intellekt als gültig ansieht und den Willen dazu bestimmt, sie in Kraft zu setzen. Es bleibt also dabei: Geltung ist allein eine Sache des Willens.

Mit anderen Worten: Gesetze werden durch den allgemeinen Willen in Kraft gesetzt, moralische Normen durch den individuellen. Damit ist zugleich ihr Geltungsbereich festgelegt: Gesetze gelten allgemein, moralische Normen individuell. Jedes Individuum folgt der Moral, die es selber akzeptiert.

Die Öffentlichkeit besitzt daher kein Recht, die moralische Devianz des Individuums zu ahnden (tadeln, strafen) (sofern sie nicht zugleich durch ein Gesetz geregelt ist). Die moralischen Überzeugungen sind gänzlich privat; Pluralismus und Abweichung sind zulässig. Die Allgemeinheit kann nur argumentativ oder erzieherisch darauf hinwirken, dass alle Individuen die gleichen Normen als richtig einsehen und sich willentlich dazu bestimmen, sie zu befolgen.

(3) Die Ansicht, dass auch moralische Normen eine allgemeine Geltung besäßen, beruht hauptsächlich auf zwei irrtümlichen Auffassungen über das Zustandekommen der Geltung von moralischen Normen:

a) "Die moralischen Normen wurden von einer höheren (metaphysischen) Autorität in Kraft gesetzt" (z.B. von Gott oder analog dem Naturrecht). Diese Auffassung besitzt keinerlei plausible Begründung und wird u.a. durch die historistische Beobachtung widerlegt, dass die Moralsysteme historisch wie kulturell sehr stark variieren. Ihr außerhistorischer Ursprung ist damit ausgeschlossen; es sei denn, man nimmt an, dass die höhere Autorität uneinheitliche (oder gar widersprüchliche) Anweisungen gibt. Aber das ließe an ihrer intellektuellen Qualität, mithin an ihrer Fähigkeit zur Moralbegründung, zweifeln.

b) "Die – durch rationale Argumente aufgewiesene – Gültigkeit einer Norm begründet zugleich ihre Geltung." Dieser Satz ist eine Teilwahrheit; man muss hinzufügen, dass die Geltung nur für jene besteht, die die Argumentation als gültig einsehen und sich willentlich zur Befolgung der Norm verpflichten. Wer die Begründung nicht einsieht, wird durch die Einsicht der anderen NICHT verpflichtet, die Norm auch für sich anzuerkennen.